

Frau
LUEF Sarah
Leesdorfer Hauptstraße 30/Top 1
2500 Baden

Martina MOHR FOI
Sicherheits- u. Verwaltungspolizeiliche Abteilung
Verkehrsamt
Dietrichgasse 27
A-1030 Wien
Tel.: +43-1 31 310 / 976550
Fax: +43-1 31 310 / 976549
lpd-w-verkehrsamt@polizei.gv.at
DVR: 0003506

Parteienverkehr:

Montag bis Mittwoch: 08:00 bis 12:30

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30

Freitag: 08:00 bis 12:00

GZ: A 23/082100

Wien, am 18. März 2026

BESCHEID

Spruch

Die Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt – **bewilligt** Ihnen gemäß § 122 Kraftfahrzeuggesetz 1967 die Vornahme von **Übungsfahrten für die Klasse B** bis zum **28. Nov. 2026** mit dem/den Begleiter/n **BAUER Nicole Tanja**, geb. am **22.11.1995** und **FRIEB Philipp**, geb. am **14.10.1993**, unter folgenden Auflagen:

1. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass der Bewerber die Verkehrsvorschriften genau beachtet. Er hat erforderlichenfalls durch rechtzeitige Einwirkung auf die Fahrweise Unfällen vorzubeugen und darf den Bewerber nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist.
2. Die Übungsfahrten dürfen nicht gegen Entgelt bzw. nicht gewerbsmäßig vorgenommen werden.
3. Bei Übungsfahrten müssen vorne und hinten am Fahrzeug je eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund (160x160 mm) sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht sein.
4. Das Übungsfahrzeug muss mit einem Außenspiegel links und mit einem Innenspiegel ausgerüstet sein.
5. Der Bewerber um die Lenkberechtigung hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
6. Der Begleiter hat auf Übungsfahrten seinen Führerschein mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
7. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf weder beim Begleiter noch beim Bewerber der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,05 mg/l betragen.

8. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass der Bewerber auf Übungsfahrten mit Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen, einen Sicherheitsgurt benutzt; dies gilt nicht bei Übungen für das Rückwärtsfahren und das Einfahren in Parklücken.

Hinweis

Die Bewilligung darf nur ausgeübt werden, solange der Begleiter im Besitz seiner Lenkberechtigung ist.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991, entfällt die Begründung, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine **öffentliche mündliche Verhandlung** durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für den Beschwerdeantrag ist eine Gebühr von € 21.-, für Beilagen zum Antrag je € 6.- pro Bogen, maximal aber € 32.- pro Beilage zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis für Prüfungsfahrten der Klasse B:

Gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 FSG-PV (Führerscheingesezt-Fahrprüfungsverordnung) muss das Fahrzeug auf dem die Fahrprüfung abgelegt wird, eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und mindestens eine Zugangstüre in der Sitzreihe aufweisen, in der der Fahrprüfer Platz nimmt.

	Datum/Zeit	2026-03-18T15:33:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	